

bestimmtes Drahtheil fertiggestellt. Das hier im Kaiser-
hofen verladen wurde. Das Ungetüm ist 20 000 Meter
lang, wiegt über 150 000 Kilo. Die Beförderung per
Eisenbahn geschah auf sechs 30 Tonnen-Wagen, von
denen es in ein großes Drahtstück verladen wurde, um
von hier aus nach seinem Bestimmungsort demwärts
geschickt zu werden.

Haase, 4. Juni. (Kostspieliger Prozeß.) Unsere
Stadt wird demnächst, wenn nicht alles klappt, einen
recht schwierigen Prozeß durchlaufen haben. In
Kamen sieht man sich nämlich angeblickt durch die Ab-
wässer der hiesigen Kläranlage benachteiligt und will
deshalb die Stadt Hana auf Beseitigung des Ab-
flusses verklagen.

Kamm, 3. Juni. Eine aufregende Szene erlebten
heute vormittag die Anwesen des Hofes Schmelzger,
der 9 Uhr 24 die Station Hana verläßt. Kurz vor
Solmsbrunn bemerkte der Lokomotivführer auf dem
Gleise einen Fingerringen, in welchem sich etwa 15
Personen, Männer, Frauen und Kinder befanden. Der
Lokomotivführer gab sofort Gegenstand, und wenn
der Zug nicht momentan langsamer gehalten wäre,
würde ein unabsehbares Unglück entstanden sein. So
jedoch fand das Fahrzeug Gelegenheit, sich knapp vor
dem Geradenbrücken des immerhin noch in großer Ge-
fahr befindlichen Zuges in Sicherheit zu bringen.
Es stellte sich heraus, daß der Zug sich nicht auf das
Gleise gerätet war. Als der Zug sich näherte und das
Gleise sah, wurde die Barriere geschlossen und der
Zug zum Stillstand gebracht. Der Lokomotivführer
wurde über der Schranke. Von der nächsten Station
wurde ein Beamter zur Übergangsstelle geschickt, um
den Zwischenfall festzustellen.

Schmidt, 6. Juni. Eine verunglückte Arbeiterpartei.
Eine Arbeitergesellschaft aus Wetter hatte sich gestern
nach Witten begeben, um an der dortigen Arbeiter-
Versammlung teilzunehmen. Am Abend
passierte die Gesellschaft den Hölischen Damm.
In der dort befindlichen durch die Turbinen ge-
schaffenen Stremung schlug eines der Boote um und eine An-
zahl Tanten und Herren gerieten ins Wasser. Glück-
licherweise waren die Herren alle tüchtige Schwimmer,
denen es gelang, die Tanten vom fernen Ufer zu er-
retten.

Sollinger, 5. Juni. Der König verließ die goldene
Medaille für Kunst und Wissenschaft auszuzeichnen
des Solinger Zauberkunst zum 50-jährigen Jubiläum
des Bundes. — Herr Karl Grieb aus Oberfeld, Tri-
gunt des Zauberkunstbundes, erhielt den Titel als föhrender
Publizist.

Lebensversicherung zu Gunsten der Frau.

(Nachdruck verboten.)

Von einem würdigen und zugleich auch hochachtbaren
Standpunkt aus hat das Kantonsgericht in der
Landesregierung in einem Zusammenhange, der sonst
nicht in Betracht kommt, den Fall auszuweisen,
daß die Eingabe einer Lebensversicherung zu Gunsten
der Ehefrau nicht eine Schenkung darstellt, sondern daß
der Mann, der diese Maßnahme trifft, lediglich eine
ernstliche fittliche Pflicht erfüllt. Die Gefahr, daß das
Familienvermögen aus dem Leben abgerufen werde,
nachdem es gelungen ist, die Zukunft der nächsten An-
gehörigen, vor allen Dingen die der Ehefrau, sicher-
stellen, liegt so nahe, daß es vollkommen überflüssig ist,
für die Notwendigkeit der Lebensversicherung auch nur
ein Wort einzulegen. Diese Gefahr ist aber nicht die
einzige, der vor allem Dingen ein Geschäftsmann aus-
gesetzt ist, auch wenn er nicht mit der Möglichkeit eines
vorzeitigen Todes zu rechnen hätte, wenn er mitbin die
Gewinnchance, daß die Kapitalien, die er von Jahr
zu Jahr macht, ausreichen würden, um die ihm über-
lebende Frau vor Mangelgefahr zu schützen, so bietet
doch niemand dafür Gewähr, daß seine geschäftliche Lage
immer eine so glänzende bleiben wird, wie die ange-
nehmen Sparreserven unangefastet zu lassen. Was die
Geschäftsführung einer auch noch so solide und un-
sicheren, so weiß doch jedermann, wie leicht im Leben der
eine im Falle von dem anderen mitgerissen wird. Es
ist also, wenn man diesen Gedankengang verfolgt, zwei
Momente, hinsichtlich deren durch die Eingabe der
Lebensversicherung Vorkehrung getroffen werden soll.
Man will eines hinlänglichen Kapitals gewiss sein, es
gleichzeitig aber auch allen Fähigkeiten und jedem Bedarf
des Schicksals entgegen, mit einem Worte, man will es
auch dem Zugriff der eigenen Gläubiger möglichst un-
zugänglich machen. Was den ersten Punkt anbetrifft,
so darf alles das, was an dieser Stelle zu sagen wäre,
als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Der ge-
hörige Rückschlus eines entsprechenden Betrags und die
Erfüllung der an ihn sich knüpfenden Verpflichtungen,
d. h. also die Abgabe der entsprechenden Beiträge, die
beim Vertragsabschluß und die Erfüllung der jewei-
ligen Prämienzahlungen, verfallen gegenüber der
Gesellschaft, mit der man das Abkommen trifft, den An-
spruch darauf, daß beim Tode des Ehegatten die Witwe
die vereinbarte Summe erhält. Das jedoch im Ein-
fachen begriffene Gesetz über den Versicherungsvertrag
ist außerdem noch bestrebt, hinsichtlich aller die Steine
des Anstoßes aus dem Wege zu räumen, über die bisher gar
mancher im Laufe seiner Versicherung fällt.

Damit ist aber der Absicht und dem Bedürfnis des
Versicherungnehmers, d. h. des Ehegatten, der die
Versicherung eingeht, noch nicht genügt. Ihm reicht es
nicht aus, daß die Gesellschaft bei seinem Tode eine be-
stimmte Summe an die Witwe zahlen muß, sondern er
will auch die Gewissheit haben, daß diese Summe wirk-
lich in die Hände seiner Witwe kommen und dieser letz-
teren auch verbleibe. Wie verhält sich hierzu nun aber
die herrschende Rechtslage? Wie schon angedeutet, be-
stehen wir von Rechts wegen noch kein Gesetz über den
Versicherungsvertrag, es sind vielmehr gegenwärtig nur
wenige und vereinzelte Bestimmungen, die sich auf
diesem so wichtigen Lebensgebiete bewegen, vor allen
Dingen die §§ 330 und 331 A. O. B. Im Einklange
der zuerst erwähnten Gesetzesstelle heißt es nun:

„Wird in einem Lebensversicherungsvertrag oder in
einem Lebensrentenvertrag die Zahlung der Ver-
sicherungssumme oder der Rente an einen
dritten bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen,
daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben
soll, die Leistung zu fordern.“

und im Einklange hieran fast der erste Absatz des
folgenden Paragraphen:

„Zoll die Leistung an den Dritten nach dem Tode
desjenigen erfolgen, welchem sie verschrieben
sind, so erbt der Dritte das Recht auf die Ver-
sicherung im Zweifel mit dem Tode des Ver-
sicherungsempfängers.“

Damit ist folgendes zum Ausdruck gebracht: Die
Person, zu deren Gunsten die Versicherung genommen
wird, in unserem Falle also die Ehefrau, erbt mit dem
selbständigen Recht auf Auszahlung der Versicherungs-
summe unter den gegebenen Umständen, d. h. beim
Tode ihres Mannes schon durch den Abschlus der

Versicherung selbst. Wenn der Versicherungsfall eintritt,
wenn ihr Mann also mit dem Tode abgeht, so ist die
Frau Gläubigerin der Gesellschaft. Dieser Satz bedeutet
keineswegs etwas Gleichgültiges und Selbstverständ-
liches, sondern er hat eine außerordentlich be-
deutende Tragweite. Bestünde er nicht, wäre er
nichts als eine leere Fiktion, die der Versicherung an-
erkannt, so wäre die Sache die, daß die Versicherungs-
summe zunächst in den Nachlaß des Verstorbenen fällt,
dann er wäre so dann der Berechtigten, und daß erst aus
diesem Nachlaß die Auszahlung und Auszahlung an
die Witwe zu geschähe hätte. Es braucht kaum darauf
hingewiesen zu werden, daß dann die Gläubiger des
Mannes, wenn dessen Vermögenslage beim Tode eine
miserable war, dieser Auszahlung und Auszahlung ent-
gegentreten, die entsprechenden Kapitalien also zu
ihren eigenen Verteidigung zurückbehalten würden. In-
dem nun der Frau ein selbständiges Recht auf die Ver-
sicherungssumme eingeräumt wird, bleibt dieser letzteren
der Umweg über den Nachlaß des Mannes erspart; das
Geld wird gar nicht Bestandteil des hinter dem Manne
zurückgelassenen Vermögens, sondern fließt unmittelbar
aus der Kasse der Gesellschaft in die Tasche der
Witwe. Für die Gläubiger ist somit die Möglichkeit,
auf dieses Geld die Hand zu legen, abgelehnt.

Der oben gekennzeichnete Standpunkt ist derjenige,
den die herrschende Meinung unter der Führung des
Reichsgerichts und unter dem Beistand zahlreicher Auto-
ritäten der Rechtswissenschaft einnimmt. Freilich findet
er gelegentlich auch Widerspruch, so neuerdings auch von
seiten eines bekannten Interpreten der Konfessions-
ordnung, nämlich des Erlanger Professors Jäger. Er
ist der Ansicht, daß beim Konfurs über den Nachlaß des
Mannes die Versicherungssumme nicht der Ehe-
frau gebühre, sondern zur Masse gehöre und des-
halb zur Verteidigung der Gläubiger verwendet werden
müsse. Der Streit dreht sich hier um die Auslegung
des § 32 Abs. 2 der Konfessionsordnung, wo gesagt wird,
daß u. a. unanfechtbar sind:

„2. in den letzten zwei Jahren vor der Eröff-
nung des Konkurses von dem Gemeinschuldner
vorangegangenen unentgeltlichen Verfügungen
zu Gunsten eines Ehegatten.“

Nehmen wir einmal an, der verlorbene Ehemann
habe zwölf Jahre lang eine Prämie gezahlt, um seiner
Ehefrau den Anspruch auf eine Versicherungssumme von
12 000 M. zu verschaffen. Diese Summe fällt nicht
nicht aus seinem Vermögen; man kann dies doch nur
von den Prämien behaupten, die er gezahlt hat. Würde
man als richtig annehmen, daß eine solche Versicherung
eine unentgeltliche Zuwendung im Sinne des Gesetzes
genannt werden kann, so würde man allerdings
Hölles laien können, daß die Witwe an den Nachlaß so
viel herauszubahlen habe, wie in den letzten zwei Jah-
ren an Prämien aufgewendet worden ist. Aber die
ganze Deduktion Jägers und seiner Anhänger ist falsch,
denn es liegt hier keine unentgeltliche Zuwendung, wie
das Gesetz sie meint, vor. Eine unentgeltliche Zuwen-
dung, die den Ausgangspunkt für die Anrechnung der
Konkursgläubiger bilden könnte, wäre es vielmehr,
wenn er ihr zu Weihnachten anstatt einer kleinen Auf-
merksamkeit die der wahren Lage seines Vermögens ent-
sprechende, seinen fohbaren Schatz geschenkt hätte, wenn
er mit seinem eigenen Gelde für die Frau eine Hypothek
oder ein Grundstücken erworben, Staatspapiere auf ihren
Namen gekauft oder wenn er sonst eine Maßnahme ge-
troffen hätte, um größere Werte aus seinem Vermögen
zu ziehen, die der wahren Lage seines Vermögens ent-
sprechen. In solchen Fällen kann man mit Recht voraussetzen, er habe
so gehandelt, um seiner Frau auf Kosten der Gläubiger
einen Vorteil zu verschaffen, er habe also zum Nachteile
einer dieser Gläubiger über sein eigenes Vermögen ver-
fügt. Das aber gerade ist die Auffassung, gegen die sich
das eingangs erwähnte Urteil des Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 17. Dezember 1901 wendet. Dort
heißt es u. a. „Es besteht eine fittliche
Verpflichtung für jeden Ehemann, nach
Möglichkeit seiner Leistungsfähigkeit für
seine Ehefrau die besten finanziellen
Ansprüche zu erfüllen. In Erfüllung
solcher moralischen Pflicht handelt er, wenn er sein
Vermögen zu Gunsten seiner überlebenden Ehefrau ver-
fügt.“ Wenn nun aber das, was er in Erfüllung
dieser Verpflichtung getan hat, gerade dort wieder hin-
zuweisen soll, wo es sich um unentgeltliche Ver-
fügungen handelt; wenn die Ehefrau der Versicherungssumme ge-
winnig sein soll, gerade wo die Verhältnisse beim Tode
des Mannes die denkbar ungünstigsten waren — dann wird
man sich wohl mit Recht fragen dürfen, wozu denn diese
ganze Maßnahme überhaupt stattgefunden hat. Wer
als Millionär aus dem Leben scheidet, braucht sich keine
Sorgen um die materielle Zukunft seiner Hinterbliebenen
zu machen; von ihr weiß er, daß sie eine glänzende
eine glänzende sein wird. Die Versicherung ist er
eingegangen, um die Frau gegen Not geschützt zu wissen.
Zeit nun aber diese Not wirklich ein, dann soll die
hinterlassene Witwe das Geld, welches er während
seiner Lebenszeit zu Gunsten der Frau in die Hände
gelegt hat, ohne weiteres kriege, daß ein solcher Ge-
dankengang sich in einem Kreise von Zerknirschung be-
wegt und daß er daher unmöglich der richtige sein kann.
Festhalten ist darum auch jetzt noch an der herrschen-
den Meinung, nach welcher die Versicherungssumme, die
der Frau beim Absterben des Mannes zuffällt, dem Zu-
griffe der Gläubiger unter allen Umständen entzogen ist.
Wie steht nun aber die Frau im Verhältnisse zu
etwas anderen Erben des Mannes, die an der Versicherungs-
summe nicht teilnehmen? Man
denke sich einmal folgenden Fall aus dem täglichen
Leben: A. hatte in erster Ehe eine reiche Frau, deren
großes Vermögen bei ihrem Tode ihren zwei gemein-
samen Kindern zugefallen ist. Die zweite Frau dagegen,
die er nach dem Tode der ersten heiratete, besitzt nichts.
Es ist ihm daher vor allen Dingen darum zu tun, für sie
zu sorgen. Deshalb nimmt er eine Lebensversicherung
auf seinen Namen, indem er davon ausgeht, daß
seine Kinder aus der ersten Ehe bereits für das Leben
genügend ausgestattet sind und daß, was die von ihrer
Mutter geerbt haben, wozu dann noch sein eigener,
allerdings bescheidenen Nachlaß treten soll. Bei seinem
Tode beträgt der letztere 6000 M.; es ist außerdem
noch die Lebensversicherung auf 12 000 M. für die Ehe-
frau vorhanden. Können nun die Kinder erster Ehe
verlangen, daß dies zuletzt erworbene Kapital mit in die
Erbmasse einbezogen werde, oder können sie minde-
stens der Stiefmutter entgegengehalten, daß sie ja be-
reits genug empfangen, an den 6000 M. des Nachlasses
also keinen Anteil mehr habe? Keines von beiden! Die
Witwe, besonders die Kinder, sich also auf die Er-
bschaft anrechnen zu lassen, erkennt das Bürgerliche Ge-
setzbuch nur in Anrechnung der „Abkömmlinge“, d. h.
also derjenigen Personen, die durch Abstammung mit
dem Erblasser verwandt sind, also in Anrechnung seiner
Kinder, der Enkel usw. (vgl. A. O. B. § 2050). Der
Ehefrau liegt eine solche Ausrechnung nicht ob, und
deshalb ist zu sagen, daß diese 12 000 M., die sie als
Versicherungssumme empfangt, nicht den Kindern

masse in keine Verührung und auch keinen rechtlichen
Zusammenhang kommen. Auch dieser Satz ist nichts
weiter als eine folgerichtige Fortführung des bereits
oben entwickelten Gedankens, wonach die Person, zu
deren Gunsten die Versicherung genommen worden ist,
in einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zu der ver-
sichernden Gesellschaft steht. Auch hier also liegt die
Versicherungssumme, sobald sie zur Auszahlung kommt,
einen Weg zurück, der in keinem Punkte durch den Nach-
laß des Verstorbenen, sondern überall abseits von ihm
geht.

Reise-Abonnements.

Die bisher haben wir auch in diesem

Jahre für die

Reise- und Badezeit

zur Bequemlichkeit unserer Leser ein

Wochen-Abonnement

zum Preise von 40 % pro Woche
im deutsch-österreichischen Post-Ge-
biet und von 70 % pro Woche bei
Veränderung im Weltverkehr
(Schweiz, Italien usw.) eingerichtet.
Die Zeitung wird täglich unter
Streifenband verpackt, und dabei jede
gewünschte Änderung der Adresse
und des Bestimmungsortes berück-
sichtigt. Die Wochen-Abonnements
empfehlen sich auch bei

Mundreisen

da die Veränderung der Zeitung
pünktlich an die uns ausgegebenen
Adressen erfolgt und dem Leser in-
folgedessen trotz des wechselnden
Inhalts während der Reise die
regelmäßige Lektüre der Zeitung er-
möglichst wird.

Den Bestellungen bitten wir den
entfallenden Betrag beizufügen oder
durch Postanweisung uns zu über-
mitteln.

Expedition der

Gummersbacher Zeitung.

Vermischte Nachrichten

Berlin, 1. Juni. Um die Wiederaufnahme eines
Prozesses gegen den Jülicher Ferdinand Rahm von der
8. Stompanie des Gardehülsier-Regiments zu erzielen,
der wegen nachlässigen Diensthabens, begangen zum Nach-
teil eines Kameraden, trotz seines Vermögens zu vier
Wochen strengen Arrest und Verweisung in die zweite
Klasse des Subalternbesandes verurteilt worden war, hatte
der Jülicher Rönigz Europa, der Burde des Kom-
panie-Chefs, anonyme Briefe an den Kaiser und den
Kronprinzen gerichtet, in denen er sich selbst als den
Ermittelten worden war, leugnete er zuerst barsch, be-
kannte sich aber später der Autorität der Briefe und
des Diensthabens schuldig. Schließlich nahm er indes des
Gedankens doch wieder zurück und verließ auch in der
Verhandlung, die gestern stattfand, dabei, daß
er an dem Diebstahl unschuldig sei und nur einem Ka-
meraden aus der Verlegenheit habe helfen wollen. Der
Sauptzeuge, Jülicher Rönigz, blieb bei seiner Ver-
sicherung des verurteilten Rahm. Das Kriegsgericht
nahm einen Kollateralmittel an der Kasse vor, und be-
schloß, nach 2 Uhr in Anwesenheit aller Zeugen einen
zweiten Kollateralmittel abzuhalten, um die Glaubwürdig-
keit der Wahrnehmungen der Zeugen in nächstem
Tunfel festzustellen.

Berlin. Geheimrat Rodt ist aus Südafrika glücklich
heimgekehrt und weil zur Zeit in Gns.

Bremen, 6. Juni. Infolge einer Brandstiftung, die
vermutlich aus Rache verübt wurde, brannte das ge-
nannte Holzlager der Firma Kellermann u. Wild-
hagen ab.

Hamburg, 7. Juni. Ein Photograph namens
Buseke, der wegen Falschmünzerei verhaftet wurde, ver-
giffete sich im Gerichtsgefängnis. Seine Frau, zwei Kinder
und seine Schwägermutter verblieben in seiner Wohnung
Selbstmord durch Gift.

Hamburg. Nach der Meeresopferstatistik gingen in
den Aprilmonat 92 Schiffe vollständig verloren, dar-
unter 5 deutsche; außerdem wurden 412 Schiffe be-
schädigt, darunter 43 deutsche.

Worms, 6. Juni. Auf dem Kirnsmarkt fiel ein
20-jähriger Arbeiter von einer Schiffskante und blieb
tot.

Dresden, 3. Juni. Ein unerhört frecher Raub-
anfall ist gestern nachmittag in den Parkanlagen des
Königlichen Großen Gartens, also in allerhöchster Um-
gebung der Stadt, an heftiger Stelle verübt worden.
Ein etwa 60 Jahre alter Herr hatte sich auf einer Bank
niedergelassen, als er plötzlich von hinten mit einem star-
ken Striempel (einem Kettensack, in dem noch ein Nagel
steckt) über den Kopf geschlagen wurde, ein Hieb, dem
in raschem Tempo noch 12 andere folgten. Der Angreif-
ere rief ihm Hilfe, was den Attentäter, da eben in
einem entfernten Promenadenwege Spaziergänger
verstreut, zur Flucht veranlaßte. Der Schwere-
verletzte, der blutüberströmt von der Bank gestürzt war,
vermochte sich noch nach dem nächsten Restaurant zu
schleppen, wo ärztliche Hilfe herbeigeholt wurde. Die
nächste Umgebung Dresdens, deren Reize stets zahl-
reiche Spaziergänger anlocken, ist schon wiederholt
durch Mordgeheimel unglücklich gemacht worden.

Brandenburg. Auf dem Gute Gagenhof bei Königs-
lutter wurde gestern nachmittag die 11-jährige Tochter
Helene der Witwe Weberroth mit zwei Schwestern im Hofe
ermordet im Tode aufgefunden. Das Kind, das geistig
etwas zurückgeblieben ist, lag mit den Schwestern in den
vollständigen Verhüllung. Aus dem Umfange, daß
es nicht an der Wand lag, schloß man, daß das Kind
sich vor dem Mörder gekrümmt hat. Das Kind war
etwa eine Stunde vorher vom Hofe zurückgekommen.
Über der Tat fand sich noch vollständiges Dunkel.

Stettin. Im Konfurs über das Vermögen der Altian-
gesellschaft für Ziehbrennung zu Rassel soll laut Bekanntgabe
des Konkursverwalters die Schuldverteilung erfolgen. Zu be-
rückichtigen sind Forderungen im Betrage von 90 960 634 M.,
darunter keine bevorrechtigten. Hierzu sind verfügbare
1 282 967 Mark.

Jena, 6. Juni. Beim Genselbrennen auf der Saale er-

nen, die von dem Gefallen des Genselbrennens zu nahe an

den Schaufelnstrom geübt worden waren.

Magdeburg. Wenn Kinder mit Feuer spielen, im nahen
Orte Gefahr verursachen drei Kinder einer Familie einen
Scheiterhaufen. Alle drei kamen in den Flammen um.

In Seibelsberg ist ein Engländer, der auf dem Bahnhof
einen Schaffner beleidigt und einen dazu kommenden Schaf-
fner tödlich angegriffen, auf dem Wege zur Wache überführt
zu bestehen versucht hatte, zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt
worden.

Wien, 6. Juni. Gestern nachmittag wurde in das Ge-
richtsgebäude des Hofbauhandels Komit in der Stadlgasse
eingedrungen und Waren im Werte von 12 000 Kronen
gestohlen.

Krausen. (Aus Rache.) Die Frau des hiesigen Professors
Sagudi wurde von ihrem Dienstmädchen, das gezwungen wor-
den sollte, einen Tag länger im Dienst zu bleiben, aus Rache mit
einer Art derartig verlegt, daß sie alsbald ihren Verlesungen
erlag.

erte und auf den nahegelegenen Viehbof ab-

griff, wo 3200 Stück Vieh verbrannten.

Kanias City 4. Juni. Große Überflutungen
haben im Staate Kansas, besonders in den südlichen
Gebieten, wo die Flüsse seit 20 Jahren einen so hohen
Wasserstand nicht gehabt haben, bedeutenden Schaden
angerichtet. Brücken sind fortgeschwemmt, die Städte
verwüstet und die Felder verunreinigt worden. Einige
Wälder sind ertrunken, viele haben sich nur mit knar-
renden Ästen gerettet. Im südwestlichen Teile des Staates
ist wie verurteilt, der Eisenbahndienst unterbrochen. Im
Indiana-Territorium und in Oklahoma sind die Flüsse
aus den Ufern getreten. Das Hochwasser hat dort auch
auf vielen Farmen Schaden angerichtet. Im südwest-
lichen Teile von Missouri sind die Eisenbahnen be-
schädigt.

Die Aufstände in Deutsch-Südwestafrika.

Eine Abordnung deutscher Anführer aus Deutsch-Südwest-
afrika trifft am 10. Juni in Berlin ein, um mit den maß-
gebenden Stellen unmittelbar Verbindung zu nehmen. Eine dort
durchgeführte Abordnung, ausgesandter Deputierten über die Un-
sicherheit des Herzaufstandes und die Gefährdung der
Anführer verlegt den Zweck, die Reichsregierung und den
Reichstag zu einer Ausprüfung der durch den Aufstand ge-
schaffenen Schwierigkeiten zu bewegen. Die Deputierten werden
nächst auch für den Buchhandel ausgearbeitet werden.

Russisch-japanischer Krieg.

Petersburg, 6. Juni. Wie ein Telegramm des
Generaladjutanten Kurapatin von gestern meldet, wurde
am 3. Juni Kasaten-Abteilungen vom Feuer japanischer In-
fanterie empfangen, die auf den Höhen beim Dorfe Chodschapud
eine beständige Stellung inne hatte. Bei Beginn des Gefechtes
verliefen die Japaner durch das Tal des Koulenskyo zum
Angriff vorzugehen, wurden aber durch das wohlgeleitete Feuer
der Kasaten auf die Stellung halten, die Kasaten sahen es, und unterstützten
durch inoffiziellen herangekommene Abteilungen und durch das
Feuer zweier Geschütze, zwangen sie die Japaner, ihre Stellung
aufzugeben und sich zurückzuziehen. Das Gefecht dauerte von
1 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends; an ihm nahmen sechs ja-
panische Kompanien teil. Die von ihnen errichteten Schützengräben
waren sehr sorgfältig aufgeführt und gut maskiert. Das Feuer
der russischen Geschütze trug wesentlich zum glücklichen Ausgang
des Gefechtes bei. Auf russischer Seite wurde ein Offizier ge-
tötet, zwei Offiziere wurden leicht verwundet und 13 Kasaten
verwundet. Die Verluste der Japaner sind nicht genau fest-
gestellt, aber bedeutender als die der Russen.

Petersburg, 6. Juni. Der Kaiser befahl die Mo-
bilisierung des unter dem Befehl des Generals Baron v. Megen-
dorff stehenden 1. Krimkorps, von dem ein Teil in Petersburg
und Umgebung liegt.

Paojang, 6. Juni. Hier sind anhaltend Gerüchte im
Umlauf, wonach die Russen einen erfolgreichen Ausfall zur See
aus Port Arthur gemacht haben sollen.

London, 6. Juni. Reuters Bureau meldet aus
Petersburg von heute ein ausländischer Offizier, der sich bei
russischen Truppen in der Mandchurien befand, berichte,
daß General Kurapatin um sein Sab sich mit der Eisenbahn
nach einem Punkt zwischen Hailtschik und Tschifschik, 64
Kilometer südlich von Paojang, begeben hätten.

Tschifu, 7. Juni. Aus Tschifu wird berichtet,
daß in Port Arthur in der letzten Nacht geschossen wor-
den sei. Das Feuer habe um 1/2 12 Uhr angefangen
und mehrere Stunden gedauert. Eine Schüsse, die in
der letzten Nacht von Dainy angekommen ist, meldet, daß
den ganzen Tag in der Nähe von Port Arthur stark ge-
schossen worden wäre. Gestern wäre alles ruhig ge-
wesen. In Dainy werde das Gerücht von dem Sinken
eines japanischen Schiffes bei Taitenwan in Abrede ge-
stellt.

Reine Vermittlung.

Die St. Petersburger Romoje Wemja veröffentlicht fol-
gende Ausrufung: „Die ganze Welt wünscht schließlich, daß
unter Krieg mit den Japanern so bald als möglich beendet werde.
Aber Ausland allein ist in der Lage, zu beurteilen, wann der
richtige Zeitpunkt gekommen sein wird. Frieden zu schließen,
Aussand wird sich nicht eher tun, als sein Gegenwärtiges ge-
macht ist, ihm Schaden zufügen. Wir vertreten jede Inter-
vention in unserem Streite mit Japan umsonst, als der Krieg
ja zum großen Teil hervorgerufen wurde durch die Aufhebung
von dritter Seite (womit nur England gemeint sein kann). Alle
Welt soll wissen, daß die Ungleichfälle, die Ausland sich in
diesem Kriege erlauben hat, uns in keiner Weise nate ge-
nügen. Wir werden, daß Ausland insbände ist, Ungleich zu
ertragen mit demselben Gleichmut, den es genoscht ist, den be-
tragten Feinde gegenüber zu bewahren. Diese Spottallereien
schaffen den russischen Völkern werden besser als jede andere Ver-
mittlung unsere ferneren Beziehungen zu Japan zu regeln im
Hande sein.“

Vorzeitiger Schluß einer Frauenversammlung.

Aus Koblentz wird berichtet, daß der dortige
Frauenklub vor einigen Tagen eine öffentliche
Frauenversammlung anberaumt hatte. Ein launiger Vor-
trag, dessen Thema lautete: „Es ist unmöglich, in der
Ehe glücklich zu sein“, war mit draulendem Beifall be-
grüßt worden, und nachher, keineswegs jugendliche
Frauen waren im Begriff, eine Resolution gegen die
Ehe anzunehmen, nachdem die Schriftführerin, Frau

